

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Oktober 1984	Nummer 70
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2061	24. 8. 1984	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorläufige Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Klärschlammverordnung (AbfKlärV)	1248
2160	28. 8. 1984	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Deutscher Bundesverband der Spielmanns-, Fanfaren-, Hörner- und Musikzüge e. V.	1248
2370	30. 8. 1984	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Bestimmungen über die Förderung des Baues von Altenwohnungen im Lande Nordrhein-Westfalen (Altenwohnungsbestimmungen 1984 – AWB 1984 –)	1248
7100	22. 8. 1984	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Ausübung eines Gewerbes durch Ausländer und Zusammenarbeit der Gewerbeüberwachungsbehörden mit den Ausländerbehörden	1248
71290	28. 8. 1984	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Konzeption der staatlichen Immissionsüberwachung	1248
7817	31. 8. 1984	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Dorferneuerung	1248
8054	18. 8. 1984	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Vermeidung der Gefahren von Staubbränden und Staubexplosionen beim Schleifen und Polieren von Aluminium und seinen Legierungen	1249
8054 2061 23213	17. 8. 1984	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Polychlorierte Biphenyle (PCB) in elektrischen Betriebsmitteln	1249
8055	22. 8. 1984	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Arbeitsstoffverordnung	1250
913	1. 8. 1984	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten	1256

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
28. 8. 1984	Bek. – Griechisches Generalkonsulat, Dortmund	1257
31. 8. 1984	Bek. – Generalkonsulat der Republik Venezuela, Frankfurt/Main	1257
4. 9. 1984	Bek. – Generalkonsulat von Japan, Düsseldorf	1257
	Innenminister	
23. 8. 1984	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises	1257
28. 8. 1984	RdErl. – Fachlehrgang für Selbstschutz-Sachbearbeiter der Gemeinden	1257
	Justizminister	
27. 8. 1984	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Düren	1259
29. 8. 1984	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Krefeld	1259
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
23. 8. 1984	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	1259
	Hinweise	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 17 v. 1. 9. 1984	1260
	Nr. 18 v. 15. 9. 1984	1260

I.

2061

**Vorläufige Verwaltungsvorschriften
zum Vollzug der Klärschlammverordnung
(AbfKlärV) vom 25. Juni 1982**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten
v. 24. 8. 1984 - III A 2 - 890 - 25959

Mein RdErl. v. 14. 3. 1983 (SMBL. NW. 2061) wird wie folgt geändert:

1. Zu Nr. 2.1

- In Absatz 1 wird der letzte Satz „Die Untersuchungen können nicht von den Kläranlagenbetreibern selbst durchgeführt werden.“ gestrichen.
- Folgender Absatz 4 wird eingefügt:
Sofern Kläranlagenbetreiber zur Durchführung der Untersuchung des Klärschlammes bestimmt werden, sollen sie eine schriftliche Erklärung abgeben, daß das mit der Durchführung der Untersuchung beauftragte Personal an Weisungen des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers zur Durchführung dieser Aufgaben nicht gebunden ist.

2. Zu Nr. 2.2

- Nach Satz 1 wird folgendes eingefügt:
Im Einzelfall können andere Stellen (Chemische- und Lebensmitteluntersuchungsämter sowie andere Institute) zur Durchführung der Untersuchung bestimmt werden, sofern sie über die erforderliche personelle und apparative Ausstattung verfügen.
- Nach Satz 2 (alt) wird folgendes eingefügt:
Im Einzelfall können andere Stellen zur Durchführung der Probenahme bestimmt werden, sofern die Untersuchungsstelle zustimmt. Werden Kläranlagenbetreiber bestimmt, sollen sie eine schriftliche Erklärung abgeben, daß das mit der Durchführung der Probenahme beauftragte Personal an Weisungen des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers zur Durchführung dieser Aufgaben nicht gebunden ist.

3. Zu Nr. 2.3

In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „halbjährlich“ durch „jährlich“ ersetzt.

- MBL. NW. 1984 S. 1248.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

- **Deutscher Bundesverband der Spielmanns-, Fanfaren-, Hörner- und Musikzüge e. V. -**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 28. 8. 1984 - IV B 2 - 6113/H

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469) i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (AG-JWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1985 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), - SGV. NW. 216 - öffentlich anerkannt:

Jugend des Deutschen Bundesverbandes der Spielmanns-, Fanfaren-, Hörner- und Musikzüge e. V.,
Sitz Hattingen
(am 28. 8. 1984)

- MBL. NW. 1984 S. 1248.

2370

**Bestimmungen über die Förderung
des Baues von Altenwohnungen im
Land Nordrhein-Westfalen**

(Altenwohnungsbestimmungen 1984 - AWB 1984 -)

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 30. 8. 1984 - IV A 2 - 2101 - 1150/84

Der RdErl. vom 19. 3. 1984 (MBL. NW. S. 596/SMBL. NW. 2370) wird mit Wirkung vom 1. 8. 1984 wie folgt geändert:

In Nummer 7 wird zu Buchstabe a) die Zahl 5,55 durch die Zahl 5,25 zu Buchstabe b) die Zahl 5,75 durch die Zahl 5,45 und zu Buchstabe c) die Zahl 5,95 durch die Zahl 5,85 ersetzt.

- MBL. NW. 1984 S. 1248.

7100

**Ausübung eines Gewerbes
durch Ausländer und Zusammenarbeit
der Gewerbeüberwachungsbehörden mit den
Ausländerbehörden**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr
v. 22. 8. 1984 - Z/B 2 - 51 - 3 - 31/84

Mein RdErl. v. 30. 3. 1983 (SMBL. NW. 7100) wird wie folgt geändert:

In Nr. 3.1 wird dem Absatz „Gegenseitigkeit“ folgendes angefügt:

Sofern sich ergeben sollte, daß die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist, hat dies jedoch nicht zur Folge, daß der Antrag des Ausländers auf Erteilung der uneingeschränkten Aufenthaltserlaubnis allein aus diesem Grunde abgelehnt werden kann. Fehlende Gegenseitigkeit bedeutet vielmehr nur, daß aus dem betreffenden Abkommen, z. B. dem deutsch-türkischen Niederlassungsabkommen, keine Rechte hergeleitet werden können, mithin Anträge nach den Vorschriften des Ausländergesetzes zu behandeln sind. Der Ausländer steht in einem solchen Falle Angehörigen solcher auswärtiger Staaten gleich, mit denen keine zwischenstaatlichen Vereinbarungen bestehen.

- MBL. NW. 1984 S. 1248.

71290

**Konzeption
der staatlichen Immissionsüberwachung**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 28. 8. 1984 - III B 7 - 8817.71 - (III/17/84)

In Anlage 3 Abschnitt I meines RdErl. v. 3. 11. 1980 (SMBL. NW. 71290) wird die „Westfälische Berggewerkschaftskasse, Bochum“ durch die „Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Münster“ ersetzt.

Diese Änderung gilt ab 1. Juni 1984.

- MBL. NW. 1984 S. 1248.

7817

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen zur
Förderung der Dorferneuerung**

RdErl. d. Ministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
v. 31. 8. 1984 - II C 2 - 228 - 27227

Mein RdErl. v. 18. 3. 1983 (SMBL. NW. 7817) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.1 Abs. 2 erster Gedankenstrich werden die Worte „§ 103 BauO NW“ durch die Worte „§ 81 BauO NW“ ersetzt.

2. In Nummer 4.32 werden die Worte „§ 103 BauO NW“ durch die Worte „§ 81 BauO NW“ ersetzt.

- MBl. NW. 1984 S. 1248.

8054

Vermeidung der Gefahren von Staubbränden und Staubexplosionen beim Schleifen und Polieren von Aluminium und seinen Legierungen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 16. 8. 1984 - III A 3 - 8157 - (III Nr. 14/84)

Mein RdErl. v. 29. 1. 1982 (SMBl. NW. 8054) wird wie folgt geändert:

1. Es werden ersetzt
 - a) in Absatz 2 die Zahl „1981“ durch die Zahl „1984“,
 - b) in Satz 1 des Abschnitts „Altanlagen“ die Nrn. „4.4, 4.5.3 bis 4.5.5, 4.6.4, 4.7, 5.1 bis 5.8“ durch die Nrn. „4.8, 4.9.2 bis 4.9.4, 4.10.4, 4.11, 5.1 bis 5.7“,
 - c) in Satz 2 des Abschnitts „Sicherheitstechnische Rangfolge der Staubbeseitigungsverfahren“ die Nr. „4.1 a“ durch die Nr. „4.2“ und die Wörter „4.1 b, erster Spiegelstrich“ durch die Nr. „4.3“,
 - d) in Satz 1 des Abschnitts „Trockenverfahren mit Trockenabscheidung“ die Nrn. „4.1.4 bis 4.1.4.6“ durch die Nr. „4.5“,
 - e) in Satz 1 des Abschnitts „Aufstellung von Naßabscheidern in Arbeitsräumen“ die Wörter „4.1 b, zweiter Spiegelstrich“ durch die Nr. „4.4“,
 - f) im 2. Spiegelstrich des Abschnitts „Luftrückführung bei Naßabscheidern“ die Angabe „2,7 mg/m³“ durch die Angabe „2 mg/m³“.
2. Im 1. Spiegelstrich des Abschnitts „Luftrückführung bei Naßabscheidern“ werden die Wörter „(vgl. Abschnitt 4.1.3.4 der Richtlinien), d. h. ohne Zwischenschaltung einer Rohrleitung,“ gestrichen.

- MBl. NW. 1984 S. 1249.

8054

2061
23213

Polychlorierte Biphenyle (PCB) in elektrischen Betriebsmitteln

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales - III A 3 - 8251 (III Nr. 15/84) -
u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
- V A 3 - 180/53.4101 -
v. 17. 8. 1984

- 1 Polychlorierte Biphenyle (PCB) sind häufig unter der Bezeichnung Askarele (ein Gemisch von ca. 65% PCB und ca. 35% Polychlorbenzolen) in elektrischen Betriebsmitteln wie Transformatoren und Kondensatoren, gelegentlich auch Drosselspulen, Meßwandlern und dergleichen, eingesetzt.
Wenn PCB, z. B. durch einen Brand, auf Temperaturen von mehr als ca. 300°C erhitzt werden, muß mit dem Auftreten von Zersetzungsprodukten gerechnet werden. Diese können sogenannte Ultragrafite enthalten, zu denen auch das aus dem Seveso-Unfall bekannte TCDD gehört. Das gilt in erster Linie für vor 1981 produzierte PCB mit hohen Chlorierungsgraden; PCB aus späterer Fertigung sind weniger hoch chloriert.
- 2 Nach der Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauVO) v. 15. 2. 1974 (GV. NW. S. 81/SGV. NW. 232) sind Transformatoren mit Nennspannungen über 1 kV in elektrischen Betriebsräumen unterzubringen. Anforderungen an diese Betriebsräume ergeben sich aus den §§ 4 und 5 EltBauVO und beziehen sich u. a. auf brandschutztechnische Anforderungen an Raumabschlüsse, Wände, Fußböden und Lüftungsleitungen.

Gemäß § 104 Abs. 1 der Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 1. 1970 (GV. NW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248) (ab 1. 1. 1985: § 82 Abs. 1 der Landesbauordnung - BauO NW - vom 26. Juni 1984 - GV. NW. S. 419 -) können die Bauaufsichtsbehörden verlangen, daß elektrische Betriebsräume für Transformatoren mit PCB-haltigen Kühlmitteln, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen errichtet worden sind, nachträglich den Vorschriften der §§ 4 und 5 EltBauVO angepaßt werden, wenn dies im Einzelfall wegen der Sicherheit für Leben oder Gesundheit erforderlich ist. Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 104 Abs. 1 BauO NW (ab 1. 1. 1985: § 82 Abs. 1 BauO NW) liegen normalerweise wegen der Toxizität und des Brandverhaltens derartiger Kühlmittel vor. Von der nachträglichen Anpassung kann nur abgesehen werden, wenn sichergestellt ist, daß andere geeignete Maßnahmen - z. B. Austausch der PCB-haltigen Kühlflüssigkeit oder des gesamten Aggregats - getroffen werden.

Bei sonstigen Räumen (z. B. in Gewerbebetrieben), in denen el. Aggregate mit PCB-haltigen Kühlmitteln aufgestellt sind, müssen entsprechende Maßnahmen durchgeführt werden. Diese Maßnahmen sind auf § 104 Abs. 1 i.V.m. § 69 Abs. 1 BauO NW (ab 1. 1. 1985: § 82 Abs. 1 i.V.m. § 50 Abs. 1 und 2 BauO NW) zu stützen.

Die DIN 57101/VDE 0101 (Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen über 1 kV) schreibt in Abschnitt 5.4.2 außerdem vor, daß Transformatoren (und Drosselspulen) so aufgestellt sein müssen, daß bei Leckagen die austretende Isolierflüssigkeit in Auffangwannen festgehalten wird. Die Auffangwannen müssen dicht sein.

Sind PCB-gefüllte Aggregate im Freien aufgestellt, besteht in der Regel keine besondere Gefahr, daß sie durch Brandeinwirkung in Mitleidenschaft gezogen werden. Hier ist vor allem der Schutz des Grundwassers bei Leckagen zu berücksichtigen.

Wie vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen in seinem (n. v.) RdErl. v. 30. 12. 1982 (V B 4 - 4.203-4) vorgesehen, sind PCB-haltige Aggregate durch ein leicht erkennbar angebrachtes Warnschild mit den Buchstaben PCB oder Cp zu kennzeichnen. Das Schild nach DIN 825 Teil 1 soll 150x300 mm groß sein, aus Stahlblech, emailliert, bestehen und einen gelben oder weißen Grund haben. Der Rand und die Buchstaben sollen schwarz sein. Die Buchstabengröße soll 80 mm betragen.

- 3 Kondensatoren, insbesondere Leistungskondensatoren zur Verminderung des Blindstromverbrauchs, werden oft in unmittelbarer Nähe der induktiven Stromverbraucher (Induktionsöfen, Asynchronmaschinen usw.) betrieben. Eine zentrale Aufstellung von mehreren Kondensatoren ist vor allem bei einer größeren Anzahl induktiver Stromverbraucher mit kleiner Leistung (z. B. Leuchtstofflampen) zu erwarten. Ebenso werden Drosselspulen zur Begrenzung von Stoßkurzschlußströmen in der Regel zentral aufgestellt.

- 4 Ein Austausch von PCB-haltigen Kühlmitteln in el. Aggregaten gegen andere, z. B. Silikonöle, ist grundsätzlich möglich, aber zur Zeit noch nicht in allen Fällen zu empfehlen. Voraussetzung ist die restlose Entleerung des Transformators von PCB durch eine Fachfirma, die auch die sachgerechte Entsorgung übernehmen kann. Da PCB schwer abbaubar sind und sich im Fettgewebe anreichern, muß eine Kontamination der Umwelt auf jeden Fall vermieden werden. Ersatzprodukte für den Einsatz in el. Aggregaten sind vorhanden. Wenn beabsichtigt ist, die Kühlflüssigkeit auszutauschen, ist ein Unternehmen hinzuzuziehen, das über eine abfallrechtliche Zulassung nach § 7 Abfallbeseitigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 281),

(AbfG) für das Behandeln und Lagern dieser Abfälle verfügt. Der Austausch der Kühlflüssigkeit in Kondensatoren ist in der Regel unwirtschaftlich. Empfehlenswert ist der Einsatz sogenannter Trockentransformatoren (Gießharztransformatoren). Hier liegen zwar die Beschaffungskosten höher als bei flüssigkeitsgekühlten Transformatoren, es entfallen jedoch Kosten für Auffangwannen usw. sowie die Probleme bei der späteren Entsorgung.

Beim Austausch des Kühlmittels PCB gegen ein anderes oder beim Austausch des gesamten Aggregats sollte sich der Betreiber die ordnungsgemäße Beseitigung nach den abfallrechtlichen Bestimmungen durch den Entsorger bestätigen lassen.

PCB-Abfälle dürfen nur in den hierfür zugelassenen Anlagen beseitigt werden. Die Firma Bayer AG betreibt in Leverkusen eine Verbrennungsanlage für Sonderabfälle, der jährlich bis zu 1000 t dieser Abfälle zugeführt werden können.

Feste PCB-Abfälle und kontaminierte Aggregate können in der Untertagedeponie Herfa-Neurode (Firma Kali und Salz AG, Kassel) abgelagert werden.

Es ist zu beachten, daß auch nach Austausch von PCB Restbestände dieses Kühlmittels im Transformator verbleiben, insbesondere im Kern und in der Isolation der Wicklungen. Umgefüllte Transformatoren gelten weiterhin als PCB-haltig und sind bei Außerbetriebnahme als Abfall zu entsorgen.

- 5 Nach Brandbelastung eines askarellgefüllten Aggregats sind unbedingt chemische Analysen auf Ultragifte sowohl des im Aggregat verbliebenen Kühlmittels als auch der Brandrückstände durchzuführen, bevor Sanierungsmaßnahmen beginnen.
- 6 Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sollen im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Betriebsrevisionen auch zukünftig auf PCB-gefüllte Aggregate achten. Hierbei ist folgendes zu berücksichtigen:
 - 6.1 Polychlorierte Biphenyle sind gefährliche Arbeitsstoffe. Im Hinblick auf den Geltungsbereich des Chemikaliengesetzes ist die Gewerbeaufsicht in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich für die Überwachung des Umgangs mit PCB zuständig, d. h. sie kann überall dort tätig werden, wo Arbeitnehmer beschäftigt sind, die durch Freiwerden von PCB gefährdet werden können.
 - 6.2 Vordringlich sind PCB-haltige Aggregate zu überprüfen, durch die eine besondere Gefährdung bestimmter oder größerer Personengruppen gegeben sein kann (vgl. § 1 Abs. 1 EltBauVO). Hinweise über Standorte von Leistungskondensatoren können sich z. B. aus dem Einsatz von Blindstromzählern ergeben. Anlagen, die bereits von anderen Dienststellen aufgrund deren Zuständigkeit kontrolliert worden sind, brauchen von der Gewerbeaufsicht nicht erneut überprüft zu werden.
 - 6.3 Falls PCB-haltige Transformatoren, Drosselspulen und größere Kondensatoren (über 10 l Inhalt oder Gruppen mit einem Gesamthalt von mehr als 10 l) nicht in einem feuerbeständig abgetrennten Raum oder vor Brandeinwirkung geschützt im Freien aufgestellt sind, ist die zuständige Bauaufsichtsbehörde zu verständigen, die die erforderlichen Maßnahmen – gestützt auf baurechtliche Vorschriften – durch Ordnungsverfügung trifft.
 - 6.4 Langfristig ist der Austausch aller PCB-haltigen Betriebsmittel anzustreben; hierbei ist jedoch die sachgerechte Entsorgung zu berücksichtigen. Sofern einem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt bekannt wird, daß ein Betreiber PCB-gefüllte elektrische Betriebsmittel gegen andere austauschen will, ist die kreisfreie Stadt oder der Kreis als die für den Vollzug des § 11 Abs. 2 AbfG zuständige Behörde zu informieren.
 - 6.5 Im Jahresbericht sind bis auf weiteres folgende Angaben zu machen:
 - 6.5.1.1 Zahl der im Berichtszeitraum festgestellten Transformatoren,

- 6.5.1.2 Zahl der davon feuerbeständig oder im Freien aufgestellten Transformatoren,
 - 6.5.1.3 Zahl der Transformatoren, bei denen im Berichtszeitraum die Kühlflüssigkeit ausgetauscht wurde,
 - 6.5.1.4 Zahl der Transformatoren, die im Berichtszeitraum komplett ausgetauscht wurden,
 - 6.5.2.1 Zahl der festgestellten Leistungskondensatoren,
 - 6.5.2.2 Zahl der davon feuerbeständig oder im Freien aufgestellten Kondensatoren,
 - 6.5.2.3 Zahl der ausgetauschten Kondensatoren.
- Unter 6.5.2.1 bis 6.5.2.3 ist jeweils getrennt die Zahl der Leistungskondensatoren oder Leistungskondensatorgruppen mit a) über 10 l PCB-Inhalt und b) unter 10 l PCB-Inhalt anzugeben.
- 6.5.3.1 Zahl der sonstigen ermittelten PCB-gefüllten elektrischen Aggregate,
 - 6.5.3.2 Zahl der davon feuerbeständig oder im Freien aufgestellten Aggregate,
 - 6.5.3.3 Zahl der ausgetauschten elektrischen Aggregate.
- 7 Der Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – III A 3 – 8251/Dz – und des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung – V A 3 – 180 – v. 22. 7. 1983 (n. v.) und der RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 31. 3. 1984 – III A 3 – 8251/Dz – (n. v.) werden aufgehoben.

Dieser Gem. RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

– MBl. NW. 1984 S. 1249.

8055

Durchführung der Arbeitsstoffverordnung

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 22. 8. 1984 – III A 3 – 8200 – (III Nr. 16/84)

Die Arbeitsstoffverordnung – ArbStoffV – ist in der Fassung vom 11. Februar 1982 neu bekanntgemacht worden (BGBl. I S. 144).

Zuständig für die Überwachung der Durchführung der Bestimmungen in den Betrieben sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter (bzw. Bergämter) gem. § 21 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes vom 16. September 1980 (BGBl. I S. 1718) i. V. m. lfd. Nr. 10.12 bis 10.254 des Verzeichnisses der Anlage zur ZustVO AltG vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 68), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 1983 (GV. NW. S. 548) – SGV. NW. 28 –.

1 Gemeinsamer Erfassungsbogen

Zur Vereinheitlichung und Erleichterung der Überwachung des Umgangs mit krebserzeugenden Arbeitsstoffen ist ein Erfassungsbogen erarbeitet worden, der sowohl von den Berufsgenossenschaften als auch von der Gewerbeaufsicht verwendet werden soll (Anlage). Dieser Bogen dient

Anlage

- a) der Erfassung des Umgangs mit krebserzeugenden Arbeitsstoffen, sofern keine Anzeige vorliegt,
- b) als Ergänzung zum Anzeigenformular „Krebserzeugende Arbeitsstoffe“.

Er kann auch bei der Überprüfung des Umgangs mit anderen gefährlichen Arbeitsstoffen als Revisionsbogen verwendet werden; da die Vorschriften für krebserzeugende Arbeitsstoffe umfangreicher als die für die meisten anderen gefährlichen Arbeitsstoffe sind, ist der Erfassungsbogen bei letzteren nur zum Teil auszufüllen.

2 Zusammenarbeit mit Berufsgenossenschaften

Es empfiehlt sich, Besichtigungstermine mit dem zuständigen Technischen Aufsichtsbeamten der BG abzustimmen, um Doppelerfassungen zu vermeiden.

Mehrere Berufsgenossenschaften, darunter die Berufsgenossenschaft der Chemischen Industrie sowie die Berufsgenossenschaften des Bereichs Eisen und

Metall, haben inzwischen begonnen, die Verwendung krebserzeugender Arbeitsstoffe in ihren Mitgliedsbetrieben zu erfassen.

Der gemeinsame Erfassungsbogen ist zur gegenseitigen Information und zur Vermeidung von Doppelarbeit zwischen den Berufsgenossenschaften und der Gewerbeaufsicht auszutauschen. Die Berufsgenossenschaften senden eine Kopie oder Durchschrift des von ihnen ausgefüllten Bogens an das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt. Die Gewerbeaufsichtsämter vervollständigen diese Bögen und schicken sie jeweils zum Quartalsende in Kopie der ZfS zur Auswertung. Soweit das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt eine Revision anhand des Bogens durchgeführt hat, übersendet es eine Ausfertigung des ausgefüllten Bogens an die ZfS; diese leitet den Bogen nach Auswertung (siehe unter 4) weiter an die zuständige BG-Bezirksverwaltung.

Der gegenseitige Austausch der Erfassungsbögen entfällt für die gefährlichen Arbeitsstoffe, die nicht in der Liste der krebserzeugenden Arbeitsstoffe aufgeführt sind. Jedoch sind auch diese Bögen an die ZfS zur Auswertung zu übersenden.

Die Vordrucke können bei der ZfS angefordert werden.

3 Revisionen

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter überprüfen im Rahmen ihrer Revisionstätigkeit den Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen.

Zunächst ist der Umgang mit krebserzeugenden Arbeitsstoffen zu überprüfen und zu erfassen. Liegt eine Anzeige nach Nr. 1.3 Anhang II ArbStoffV vor, ist sie der Revision zugrunde zu legen.

In Betrieben, die mehrere krebserzeugende Arbeitsstoffe verwenden, ist für jeden dieser Stoffe ein besonderer Bogen auszufüllen. Auf den Folgebögen ist bei den allgemeinen Angaben jeweils nur die Arbeitsstättennummer einzutragen.

Werden bei Revisionen sehr giftige, giftige, fruchtschädigende (teratogene) oder erbgutverändernde (mutagene) Arbeitsstoffe im Betrieb angetroffen, so ist auch für jeden dieser Stoffe jeweils ein Erfassungsbogen auszufüllen.

Die nach derzeitigen Informationen meistverwendeten krebserzeugenden Arbeitsstoffe in NRW sind: Acrylnitril, Arsenverbindungen, Asbest, Benzol, Dimethylsulfat, Hydrazin, Kobalt, Nickel, Strontiumchromat, Vinylchlorid, Zinkchromat.

Merkblätter über die wichtigsten Eigenschaften und Verwendungsbereiche gefährlicher, insbesondere krebserzeugender Stoffe werden von der ZfS erstellt und im „Informationsdienst Arbeitsschutz“ bekanntgemacht.

4 Auswertung der Erfassungsbögen

Um eine Übersicht über die im Zuständigkeitsbereich der Gewerbeaufsicht des Landes NRW verwendeten gefährlichen Arbeitsstoffe zu gewinnen, wird ein Teil der in den Erfassungsbögen enthaltenen Informationen zentral gespeichert. Zunächst sollen folgende Angaben gespeichert werden:

- a) Betrieb (Arbeitsstätten-Nr.)
- b) Stoff (verschlüsselt, z. B. nach CAS-Nr.)
- c) Herstellung, Import oder Verwendung
- d) Zahl der mit dem Stoff umgehenden Arbeitnehmer
- e) Datum der Erhebung (Monat und Jahr).

Die festgestellten Mängel werden nicht besonders erfaßt, da sie bereits in die Erfassung der Besichtigungstätigkeit (EA-Blätter) einfließen.

Die ZfS sammelt auch Informationen über den erfolgreichen Einsatz von Ersatzstoffen, deren maßgebliche Eigenschaften und Bezugsquellen (vgl. auch Nr. 7 des Erfassungsbogens) und gibt diese Informationen nach Prüfung an die Bundesanstalt für Arbeitsschutz (BAU) weiter.

5 Unfall- und Berufskrankheitsuntersuchungen
Bei der Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten ist die Mitwirkung gefährlicher Arbeitsstoffe an dem Unfall oder der Berufskrankheit zu überprüfen. Auf § 8 Abs. 1 der Dienstanweisung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter (SMBL. NW. 280) wird hingewiesen.

6 Grundsatzfragen „Gefährliche Arbeitsstoffe“
Jedes Staatliche Gewerbeaufsichtsamt hat im Organisationsplan das Aufgabengebiet „Grundsatzfragen Gefährliche Arbeitsstoffe“ auszuweisen. Dieses Aufgabengebiet ist in der Regel einem Beamten des höheren Dienstes zu übertragen und umfaßt insbesondere

- die Mitzeichnung wichtiger Vorgänge im Amt, soweit sie das Chemikaliengesetz und die ArbStoffV betreffen,
- Auskunftersuchen nach § 21 Abs. 2 ChemG
- Schriftwechsel mit der ZfS als Leitstelle nach dem ChemG,
- Führung von Statistiken über die Durchführung des ChemG und der ArbStoffV,
- Weiterleitung der ausgefüllten Revisionsbögen an die ZfS.

7 Hinweise

7.1 Krebserzeugende Arbeitsstoffe

Der Umgang mit krebserzeugenden Arbeitsstoffen ist im Anhang II Nr. 1.1 bis 1.5 ArbStoffV geregelt.

7.1.1 Anzeige- und Darlegungspflicht

Der Unternehmer hat die Herstellung bzw. Verwendung krebserzeugender Arbeitsstoffe nach Maßgabe von Anhang II Nr. 1.3 ArbStoffV anzuzeigen und ggf. darzulegen, warum dieser Stoff noch nicht ersetzt werden kann. Mit der Anzeige- und Darlegungspflicht soll das wichtigste Ziel der ArbStoffV besonders herausgestellt werden, nämlich krebserzeugende Stoffe durch andere, weniger gefährliche Stoffe zu ersetzen. Ergibt sich aus den Darlegungen des Arbeitgebers, daß ein Stoff nicht sogleich ersetzt werden kann, kommen andere Maßnahmen in Betracht. Dabei sind technische Maßnahmen vorrangig, wie Umgang in geschlossenen Apparaturen, Absaugung an der Entstehungsstelle, Raumbelüftungsmaßnahmen. Nur wenn solche Maßnahmen nicht ausreichen, sind persönliche Schutzausrüstungen einzusetzen.

7.1.2 Verwendungsbeschränkung, Untersagungsverfügungen

Eine Grundvoraussetzung, um die Verwendung eines krebserzeugenden Stoffes zu untersagen, ist das Vorliegen geeigneter Ersatzstoffe. Bei Stoffen der Gruppe II kann ein Verwendungsverbot nur ausgesprochen werden, wenn damit keine unverhältnismäßige Härte verbunden ist.

Bei der Prüfung, ob eine unverhältnismäßige Härte vorliegt (s. Anhang II Nr. 1.3 Abs. 3 und 4 ArbStoffV), sind nicht nur die wirtschaftlichen Interessen des Arbeitgebers in Betracht zu ziehen, sondern es ist auch zu prüfen, welchen Einfluß die Anordnung auf die Erhaltung von Arbeitsplätzen hat. § 5a der Dienstanweisung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter ist zu berücksichtigen.

7.1.3 Behördlich oder berufsgenossenschaftlich anerkannte Verfahren oder Geräte

Wird mit krebserzeugenden Arbeitsstoffen unter Verwendung von behördlich oder berufsgenossenschaftlich anerkannten Verfahren oder Geräten umgegangen, so entfallen

- die Darlegungspflicht beim Erbringen einer Leistung unter Verwendung von Stoffen der Gruppen I und II
- die Verpflichtung zur Messung und ihrer Aufzeichnung
- die Beschäftigungsbeschränkungen hinsichtlich tempoabhängiger Arbeit
- die Einschränkungen der täglichen Arbeitszeit auf 8 und der wöchentlichen Arbeitszeit auf 40 bzw. 42 Stunden.

Da unterstellt wird, daß bei diesen Geräten und Verfahren keine Einwirkung zu befürchten ist, entfällt auch die Verpflichtung zur ärztlichen Überwachung.

7.2 Messungen am Arbeitsplatz

Die Pflicht zur Messung obliegt dem Arbeitgeber, wenn damit zu rechnen ist, daß Arbeitnehmer den Einwirkungen gefährlicher Arbeitsstoffe ausgesetzt werden.

Eine Meßverpflichtung besteht nur für die in der ArbStoffV Anhang II Nr. 1.1 (krebserzeugende Stoffe), Nr. 2 (Tetrachlorkohlenstoff, Tetrachlorethan und Pentachlorethan), Nr. 5 (Blei), Nr. 6 (Fluor) und Nr. 8 (silikogener Staub) aufgeführten Stoffe. Die Meßergebnisse sind aufzuzeichnen.

Da die Messungen zum Teil einen großen Aufwand erfordern (vgl. TRGA 401: „Anwendung von technischen Richtkonzentrationen - TRK -“; TRGA 402: „Anwendung von maximalen Arbeitsplatzkonzentrationen [MAK] als Schichtmittelwert“; für Asbest vgl. ZH 1/561), dürften vor allem kleinere Betriebe in technischer Hinsicht überfordert sein und werden mit diesen Messungen sachverständige Stellen beauftragen müssen. Hierfür kommen in Betracht: Überbetriebliche arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Dienste, Berufsgenossenschaftliches Institut für Arbeitssicherheit, Technische Überwachungs-Vereine, Institute der Wirtschaft (VdEH, Institut für angewandte Faserstoffforschung in Neuss usw.). Weitere geeignete Institute werden zu gegebener Zeit bekanntgegeben. Zur Vereinheitlichung der Meßmethodik hat die BAU eine Dokumentation „Empfohlene Analyseverfahren für Arbeitsplatzmessungen“ für ca. 310 Stoffe veröffentlicht.

Es gehört nicht zu den Aufgaben der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, derartige Messungen selbst durchzuführen. Sie beschränken sich auf Kontrollmessungen mit einfachen Mitteln (z. B. Prüfröhrchen). Aufwendigere Messungen gefährlicher Arbeitsstoffe führen im Rahmen der Aufsichtstätigkeit vorerst nur die Staatlichen Gewerbeärzte durch.

7.3 Probenahme

Nach § 21 Abs. 3 Nr. 1 ChemG kann die Aufsichtsbehörde insbesondere Proben entnehmen und untersuchen lassen, wenn etwa der Verdacht besteht, daß gegen die Kennzeichnungspflichten der §§ 5, 6 und 6 a ArbStoffV verstoßen wird. Es empfiehlt sich, in Zweifelsfällen vorher den Staatlichen Gewerbearzt über die zweckmäßige Entnahme und Aufbewahrung der Proben zu befragen, wenn er nicht selbst die Probe nehmen kann. Dies gilt besonders bei der Entnahme flüssiger Proben.

Die Auswertung der Probe erfolgt durch den Staatlichen Gewerbearzt.

Bestehen im Einzelfall Zweifel, ob eine Zubereitung oder ein Produkt Asbest enthält (z. B. im Zusammenhang mit Reparatur- und Abbrucharbeiten), kann im Regierungsbezirk Detmold auch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Detmold um Überprüfung gebeten werden.

7.4 Ersatzstoffe

Es ist sinnvoll, die Verwender gefährlicher Arbeitsstoffe nicht nur auf die allgemeine Möglichkeit der Ersatzstoffwahl hinzuweisen, sondern konkret Ersatzmöglichkeiten zu benennen. Die BAU erteilt auf Anforderung entsprechende Auskünfte.



1253

Anlage

Staatliches
Gewerbeaufsichtsamt

in _____

ERFASSUNGSBOGEN "KREBSERZEUGENDE ARBEITSSTOFFE"

Kennnummer _____
(wird zentral eingetragen)

- ☐ Anlage zum Anzeigeformular "Krebserzeugende Arbeitsstoffe" (Anhang II Nr. 1.3 ArbStoffV und § 3 VBG 113)
- ☐ Erfassung sofern keine Anzeige vorliegt

Zuständiger Technischer Aufsichtsbeamter, Anschrift	BG-Nr.	BG-Mitglieds-Nr.
		0

1. Angaben zum Betreiber	Land	GAA	Arbeitsstätten-Nr.
1.1 Name, Firma, Anschrift			0

Teilnehmer:

Betriebsrat beteiligt: Ja ☐ Nein ☐

Datum: _____

1.2 Ort des Umgangs (Betriebsstätte, Baustelle)

..... Bearbeiter:

1.3 Im Betrieb zuständig bei Rückfragen (Name, Telefon):

2. Angaben zum Arbeitsstoff

2.1 Name des Stoffes
gemäß ArbStoffVCAS-Nr. _____
(wird zentral eingetragen)

2.2. Hergestellte/verwendete Menge

im Jahre 19____ (letzter verfügbarer
Erfassungszeitraum)Reinstoff (jato) _____
Gemisch (jato) _____Konzentration (Gew.%) _____
(ggf. geschätzt)2.3 Gruppe gemäß Anhang II Nr. 1 ArbStoffV ☐

2.4 Maximale Vorratsmenge (to) _____

2.5 Mit dem Stoff wird umgegangen seit 19____

2.6 Hersteller bzw. Lieferant des Stoffes
Name, Anschrift2.7 Kennzeichnung: in Ordnung ☐ nicht in Ordnung ☐ muß überprüft werden ☐2.8 Lagerung: in Ordnung ☐ nicht in Ordnung ☐ muß überprüft werden ☐2.9 Verpackung: in Ordnung ☐ nicht in Ordnung ☐ muß überprüft werden ☐

Erläuterungen:

1254

3. Verfahren und Art der Anlage

3.1 Angaben zum Herstellungs-
 bzw. Arbeitsverfahren
 (Klartext)

Art des Umganges (Zutreffendes ankreuzen)

Herstellen ☐Verwenden ☐Sonstiges ☐

Erläuterungen:

3.2 Verfahrensablauf (Zutreffendes ankreuzen)kontinuierlich ☐diskontinuierlich ☐3.3 Art der Anlage (Zutreffendes ankreuzen)Freianlage ☐Anlage im Raum ☐Offene Apparatur ☐Geschlossene Apparatur ☐Sonstige ☐

Erläuterungen:

4. Umgang mit dem Stoff

4.1 Bei welchen Arbeitsvorgängen kann der
 Stoff in Arbeitsbereichen austreten?

4.2 Wieviel Arbeitnehmer gehen mit dem Stoff um?	Personen (Anzahl)		Davon arbeitsmedizinisch überwacht	Untersuchung nach berufsgenossenschaftlichem Grundsatz
	ständig 1)	gelegentlich 2)		
Produktionsbereich	_____	_____	_____	G
Instandhaltung	_____	_____	_____	G
Baustelle	_____	_____	_____	G
Technikum	_____	_____	_____	G
Labor	_____	_____	_____	G
Sonstige	_____	_____	_____	G
Gesamtzahl der Arbeitnehmer, die in der Betriebsstätte mit krebserzeugenden Stoffen umgehen	_____	_____	_____	

1) Mehr als 50 % der Arbeitszeit

2) Weniger als 50 % der Arbeitszeit

4.3 Wird eine Gesundheitskartei geführt?	Ja ☐	Nein ☐
4.4 Wurde vom Betrieb der Verdacht auf eine vom Stoff verursachte Erkrankung angezeigt?	Ja ☐	Nein ☐ Wenn ja, welche? (Klartext)

Gehen Jugendliche oder werdende Mütter mit dem Stoff um?

Jugendliche Ja ☐
Mütter Ja ☐Nein ☐
Nein ☐

5. Messungen (Zutreffendes ankreuzen)

- 5.1 Wurden Konzentrationsmessungen nach TRGA 401/402 / 244/120 durchgeführt? Ja ☐ Nein ☐
-
- 5.2 Wurde der TRV/MAK-Wert eingehalten? Ja ☐ Nein ☐ Noch nicht entschieden ☐
-
- 5.3 Liegt eine Einwirkung vor? Ja ☐ Nein ☐ Noch nicht entschieden ☐
-
- 5.4 Sonstige Messungen
 Meßmethode (z.B. Prüfröhrchen)
 Meßergebnisse

6. Schutzmaßnahmen (Zutreffendes ankreuzen)**6.1 Technische Schutzmaßnahmen**

- Geschlossenes System ☐ Fernbedienung/Räuml. Trennung ☐
 Örtliche Absaugung ☐ Allgemeine Raumlüftung ☐
 Sonstige Maßnahmen ☐
 Erläuterungen:

Sind vorhandene technische Schutzmaßnahmen ausreichend? Ja ☐ Nein ☐ Überprüfung erforderlich ☐
 Wenn nein, welche Maßnahmen müssen getroffen werden?

6.2 Persönliche SchutzmaßnahmenNicht erforderlich ☐

Atemschutz ☐ Handschutz ☐ Besondere Schutzbekleidung ☐
 Wenn ja, welche?

Ist die vorhandene persönliche Schutzausrüstung ausreichend? Ja ☐ Nein ☐ Überprüfung erforderlich ☐
 Wenn nein, welche Maßnahmen müssen getroffen werden?

6.3 Organisatorische Maßnahmen

Betriebsanweisung vorhanden Ja ☐ Nein ☐ Jährliche Belehrung durchgeführt? Ja ☐ Nein ☐

WENN KEINE EINWIRKUNG VORLIEGT, WEITER MIT ABSCHNITT 7

Gesonderte Aufbewahrung von Arbeits-/Schutzbekleidung Ja ☐ Nein ☐ Gesonderte Waschgelegenheit Ja ☐ Nein ☐
 Werden Beschränkungen der Arbeitszeit eingehalten? Ja ☐ Nein ☐ Wird das Verbot der tempoabhängigen Arbeit beachtet? Ja ☐ Nein ☐

7. Ersatzstoffe

(Hinweise auf Ersatzstoffe sind auch dann anzugeben, wenn sie im Betrieb nicht verwendet werden!)

Gibt es im Betrieb Hinweise auf Ersatzstoffe? Ja ☐ Nein ☐
 Wenn ja, welche Ersatzstoffe

8. Bemerkungen:

Erläuterungen zum Erfassungsbogen „Krebserzeugende Arbeitsstoffe“

Vorbemerkung

Der Erfassungsbogen ist als

- a) Anlage zum Anzeigeformular „Krebserzeugende Arbeitsstoffe“ nach § 3 UVV „Schutzmaßnahmen beim Umgang mit krebserzeugenden Arbeitsstoffen“ (VBG 113) bzw. Anhang II Nr. 1.3 Arbeitsstoffverordnung und
- b) zur Überprüfung des Umgangs mit krebserzeugenden Arbeitsstoffen, sofern keine Anzeige vorliegt,

konzipiert. Er soll zur Vermeidung von Doppelarbeit und Doppelerfassung gemeinsam von Berufsgenossenschaften und Gewerbeaufsicht verwendet werden. Darüber hinaus kann er zur Überprüfung des Umgangs mit gefährlichen Arbeitsstoffen allgemein verwendet werden.

Da erfahrungsgemäß eine Reihe von Angaben, die im Anzeigeformular „Krebserzeugende Arbeitsstoffe“ gemacht werden, zum Zeitpunkt der Überprüfung nicht mehr aktuell sind, werden diese Punkte in diesem Rahmen erneut aufgegriffen. Es kann sinnvoll sein, das Anzeigeformular zum Vergleich heranzuziehen. Bei festgestellten Abweichungen vom Anzeigeformular sind die abweichenden Angaben einzutragen.

Das Ausfüllen des Bogens erfolgt durch den revidierenden Aufsichtsbeamten, bei der Erfassung ist neben dem im Betrieb Verantwortlichen die Sicherheitsfachkraft, der Betriebsarzt und der Betriebsrat zu beteiligen.

Es ist vorgesehen, den Inhalt des Erfassungsbogens EDV-mäßig zu speichern. Der Umfang der Speicherung ist je nach Berufsgenossenschaft und Bundesland unterschiedlich. Zahlenangaben sind rechtsbündig einzutragen, sofern ein Datenfeld vorhanden ist. Ein Teil der Angaben muß zusätzlich verschlüsselt werden; diese Verschlüsselung wird zentral erfolgen, entsprechende Datenfelder sind gekennzeichnet.

Hinweise und Erläuterungen zu den einzelnen Punkten:

Kennnummer:

Die Kennnummer ist eine verwaltungsinterne Kennziffer, die dazu dient, Anzeigeformular „Krebserzeugende Arbeitsstoffe“ und Erfassungsbogen zusammenführen zu können. Sie wird zentral ausgefüllt.

Nr. 2.1 Die CAS-Nr. ist ein Identifizierungsmerkmal für chemische Stoffe und wird zentral eingetragen.

Nr. 2.2 Die Mengen des Stoffes sind nur in der Form (d. h. als Reinstoff bzw. als Gemisch) einzutragen, in der sie hergestellt oder verwendet werden; werden Reinstoff und Gemisch nebeneinander z. B. als Einsatzstoffe verwendet, so sind beide Angaben nebeneinander erforderlich.

Falls die Konzentration eines Stoffes im Gemisch nicht genau bekannt ist, soll eine geschätzte Angabe eingetragen werden.

Nr. 3.1 Bei den Angaben zum Herstellungs- bzw. Arbeitsverfahren ist stichwortartig auf das Verfahren einzugehen, z. B. „Lackherstellung“ (hier ist „Verwenden“ anzukreuzen, falls die Komponente nicht selbst hergestellt, sondern nur zugemischt wird), oder „Korrosionsschutz in Dampfkesselanlage, Zudosierung in geschlossener Einrichtung“ (z. B. bei Hydrazin; auch hier ist „Verwenden“ anzukreuzen).

Nr. 4.2 Der Begriff des Umgangs ist sehr weitgehend (vgl. § 1 Nr. 6 Arbeitsstoffverordnung); eine Einwirkung braucht dabei noch nicht vorzuliegen.

Die Festlegung „ständig = mehr als 50% der Arbeitszeit“ und „gelegentlich = weniger als 50% der Arbeitszeit“ beruht auf einer vorläufigen Vereinbarung und soll ausschließlich zu statistischen Zwecken herangezogen werden. Eine offizielle Definition des Begriffes ist mit dieser Festlegung nicht beabsichtigt.

In vielen Betrieben wird nicht nur mit einem krebserzeugenden Stoff umgegangen, sondern gleichzeitig oder nacheinander mit mehreren Stoffen. Dabei bestehen entweder für einzelne oder unter Umständen auch für alle Arbeitnehmer der Betriebsstätte Mehrfachexpositionen gegen verschiedene krebserzeugende Arbeitsstoffe. Bei einfacher Addition der Personenangaben für die verschiedenen krebserzeugenden Stoffe würde sich in solchen Fällen eine überhöhte Zahl exponierter Personen und damit ein falsches Bild ergeben. Das gleiche gilt für Arbeitnehmer, die nacheinander in verschiedenen Betriebsbereichen mit demselben krebserzeugenden Stoff umgehen.

Berufsgenossenschaftliche Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen bestehen für einige spezielle Arbeitsstoffe (z. B. G 8 - Benzol, G 16 - Arsen oder seine Verbindungen, G 12 - asbesthaltiger Staub), für krebserzeugende Arbeitsstoffe allgemein (G 40) sowie für andere berufliche Belastungen (z. B. G 20 - Lärm, G 30 - Hitzearbeiten). Hier sind jedoch nur die arbeitsstoffbezogenen Grundsätze anzuführen, nach denen Untersuchungen durchgeführt wurden.

Nr. 6.1 Die erforderliche Überprüfung der technischen und 6.2 oder persönlichen Schutzmaßnahmen kann auch in einer meßtechnischen Überprüfung des Arbeitsplatzes bestehen.

Nr. 6.3 Es empfiehlt sich, sich einen schriftlichen Nachweis über die Durchführung der jährlichen Belehrung vorlegen zu lassen.

Bezüglich Arbeitszeitsbeschränkungen und Verbot der tempoabhängigen Arbeit vgl. Anhang II Nr. 1.4.5 und Nr. 1.4.4 Abs. 3 Arbeitsstoffverordnung.

Nr. 7 Die Angabe von Ersatzstoffen auch dann, wenn diese im Betrieb nicht verwendet werden, kann dazu dienen, die Informationsbasis der Aufsichtsbehörden über mögliche Ersatzstoffanwendungen zu erweitern und ggf. andere Betriebe, in denen diese Stoffe einsetzbar sind, entsprechend zu beraten.

- MBl. NW. 1984 S. 1250.

913

Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr - VI/B 1 - 30-05 (123) 25/84
u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - III/B 2 - 7731/7190 -
v. 1. 8. 1984

Die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“, Ausgabe 1982 - (RiStWag) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen unter Mitwirkung von Vertretern der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) im Benehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und den Straßenbauverwaltungen der Länder aufgestellt worden. LAWA und DVGW haben diesen Richtlinien zugestimmt.

Der Bundesminister für Verkehr hat mit Schreiben v. 22. 3. 1982 - StB 26/38.67.03/26031 F 81 - die RiStWag für den Bereich der Bundesfernstraßen eingeführt; sie werden hiermit gemäß § 55 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1983 (GV. NW. S. 306/SGV. NW. 91) auch im Einvernehmen mit dem Minister für Landes- und Stadtentwicklung für den Bereich der Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen eingeführt.

Diese Richtlinien stellen eine Fortschreibung der im „Merkblatt für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ - Ausgabe 1971 - aufgestellten Planungs- und Baugrundsätze dar und sind Grundlage für die erforderlichen Umweltschutzmaßnahmen beim Zusammentreffen von Straßenverkehrswegen und Wassergewinnungsgebieten.

Die RiStWag sind bei der Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen e. V., Alfred-Schütte-Allee 10, 5000 Köln 21, zu beziehen.

- MBl. NW. 1984 S. 1256.

II.

Ministerpräsident

Griechisches Generalkonsulat, Dortmund

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 28. 8. 1984 - I B 5 - 416 - 4/84

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Griechischen Generalkonsulates in Dortmund ernannten Herrn Anastassios Kriekoukis am 17. August 1984 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold (mit Ausnahme des Kreises Minden-Lübbecke) und Münster.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dr. Marinos Raftopoulos, am 3. September 1980 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NW. 1984 S. 1257.

Generalkonsulat der Republik Venezuela, Frankfurt/Main

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 31. 8. 1984 - I B 5 - 453 - 1/84

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufs-konsularischen Vertretung der Republik Venezuela in Frankfurt/Main ernannten Herrn Teodoro Thielen am 17. August 1984 die vorläufige Zulassung als Konsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Ramon Marquez Velasco, am 19. Oktober 1982 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NW. 1984 S. 1257.

Generalkonsulat von Japan, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 4. 9. 1984

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Generalkonsulates von Japan in Düsseldorf ernannten Herrn Tsuyoshi Kurokawa am 29. August 1984 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme des Regierungsbezirks Köln.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dr. Tadao Araki, am 30. Januar 1981 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NW. 1984 S. 1257.

Innenminister

Ungültigkeit eines Dienstausweises

Bek. d. Innenministers v. 23. 8. 1984 -
II B - BD - 011 1.4

Der Dienstausweis Nr. 1809 der Regierungsangestellten Ursula Renate Hoffmann, wohnhaft in 4047 Dormagen 5 (Zons), Theodor-Fontane-Str. 18, ausgestellt am 8. 8. 1975 vom Innenminister des Landes NW, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Innenminister des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

- MBl. NW. 1984 S. 1257.

Fachlehrgang für Selbstschutz-Sachbearbeiter der Gemeinden

RdErl. d. Innenministers v. 28. 8. 1984 -
VA 2/121 20-6

Gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 776) obliegen Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes der Bevölkerung den Gemeinden.

Um den Selbstschutz-Sachbearbeitern der Gemeinden die Möglichkeit zu geben, sich die Wahrnehmung dieser Aufgabe erforderlichen Kenntnisse mit möglichst geringem Zeit- und Arbeitsaufwand zu verschaffen, veranstaltet der Bundesverband für den Selbstschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern den Fachlehrgang für Selbstschutz-Sachbearbeiter

„Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes“.

Der Lehrgang findet für Nordrhein-Westfalen in der Landesschule des Bundesverbands für den Selbstschutz in Schloß Körtlinghausen bei Warstein zu folgenden Terminen statt:

1. 21. 1. - 25. 1. 1985
2. 11. 11. - 15. 11. 1985

Der Lehrinhalt ergibt sich aus dem als Anlage abgedruckten Lehrstoffplan. Anlage

Die Teilnehmermeldungen der Gemeinden sind zu richten an den

Bundesverband für den Selbstschutz
- Landesstelle Nordrhein-Westfalen -
Löhrhof 2
Postfach 100351
4350 Recklinghausen
(Tel.: 02361/59067)

Die Teilnehmerplätze werden in der Reihenfolge des Eingangs der Meldungen zugewiesen.

Die Reisekosten trägt der Bundesverband für den Selbstschutz; Verpflegung und Unterkunft werden von Amts wegen unentgeltlich gewährt.

Ausbildungsziel: Kenntnisse in der Wahrnehmung der Aufgaben eines Se-Sachbearbeiters in der Gemeinde

Ausbildungszeit: 30 Stunden

Durchführung: BVS-Schulen

Lehrgangsstärke: Etwa 15 Teilnehmer

Ausbildungsform	Lehrstoff	Zeit/Std.
Aussprache	1. Stand des Selbstschutzes in den Gemeinden	1
Vortrag/Lehrgespräch	2. Der Selbstschutz als Grundlage aller Maßnahmen der Zivilen Verteidigung - Maßnahmen der Zivilen Verteidigung und des Zivilschutzes, Aufgaben der Gemeinden und Landkreise, insbesondere hinsichtlich des Zivilschutzes - Gesetzliche Grundlagen und Empfehlungen für den Selbstschutz einschließlich Ausführungsbestimmungen des Landes, Zuständigkeiten der Gemeinden - Der BVS - Aufgabe, Gliederung und Auftragserfüllung	3
Lehrgespräch	3. Aufbau des Selbstschutzes - Behördliche Maßnahmen (§ 2 Vwv-Selbstschutz) (1) - Planerisch-organisatorische Maßnahmen und Einteilung des Gemeindegebietes in Selbstschutz-Wohnbereiche (§ 3 u. 4 Vwv-Selbstschutz) einschl. Film „Beurteilung einer Stadt“ (3) - Beratungsmöglichkeiten für die Bevölkerung (§ 5 Abs. 1 Vwv-Selbstschutz) (1) - Beratungs- und Leitstellen (§ 5 Abs. 2 und 3 und § 6 Vwv-Selbstschutz) sowie Auswahl, Bestellung, Aus- und Fortbildung von Se-Beratern (2) - Beratung der Gemeinde in Selbstschutzangelegenheiten (§ 7 Vwv-Selbstschutz) (1)	8
Lehrgespräch	4. Förderung des Selbstschutzes - Ziele der Unterrichtung und Ausbildung im Selbstschutz in Wohnstätten (§§ 8-10 Vwv-Selbstschutz) einschl. Film „Selbstschutz-grundlehrgang“ und „Se-Maßnahmen für das Überleben nach Waffenwirkungen“ (4) - Planung und Durchführung der Unterrichtung und Ausbildung (§§ 11-13 Vwv-Selbstschutz) - Unterstützung durch Öffentlichkeitsarbeit - Versicherung und Abfindung der Teilnehmer (§§ 14 und 15 Vwv-Selbstschutz) - Ausstattung des Selbstschutzes in Wohn- und Arbeitsstätten (§ 16 Vwv-Selbstschutz und Empfehlungen zu § 16 und 17) (1) - Förderung des Selbstschutzes in Arbeitsstätten (§ 17 Vwv-Selbstschutz) (1)	6
Lehrgespräch	5. Leitung des Selbstschutzes - Allgemeine Anordnungen und Bekanntmachungen (§ 18 Vwv-Selbstschutz) einschl. Film „Selbstschutz im Verteidigungsfall“ (Der Film steht 1981 zur Verfügung.) - Möglichkeiten und Grenzen der Leitung des Selbstschutzes, Zusammenarbeit der Beratungs- und Leitstellen mit dem HVB	3
Vortrag/Erfahrungsaustausch	6. Aufbau und Förderung des Selbstschutzes - Praktische Erfahrungen einer Gemeinde (Gastreferent)	2
Lehrgespräch	7. Gewinnung von Se-Beratern - Stichwortsammlung von Argumenten	3
Planspiel	8. Se-Übungen und Planspiele für Se-Berater - Durchführung eines Modellplanspieles	4

Insgesamt: 30

- MBI. NW. 1984 S. 1257.

Justizminister**Ungültigkeitserklärung
eines Dienststempels des Amtsgerichts Düren**

Bek. d. Justizministers v. 27. 8. 1984 –
5413 E – I B. 184

Bei dem Amtsgericht Düren ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Direktor des Amtsgerichts Düren mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel
Durchmesser: 34 mm
Umschrift: Amtsgericht Düren
Kenn-Nummer: 19

– MBl. NW. 1984 S. 1259.

**Ungültigkeitserklärung
eines Dienststempels des Amtsgerichts Krefeld**

Bek. d. Justizministers v. 29. 8. 1984 –
5413 E – I B. 185

Bei dem Amtsgericht Krefeld ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Direktor des Amtsgerichts Krefeld mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel
Durchmesser: 35 mm
Umschrift: Amtsgericht Krefeld
Kenn-Nummer: 73

– MBl. NW. 1984 S. 1259.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 23. 8. 1984 – I B – BD – 1237

Der Dienstausweis Nr. 59 des Regierungsrats Dr. Laurentiu Aldea, geb. am 22. 8. 1942, wohnhaft Schlesische Straße 11, 4000 Düsseldorf, ausgestellt von der Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen, Ulenbergstraße 127–131, 4000 Düsseldorf, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1984 S. 1259.

Hinweise

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 17 v. 1. 9. 1984

(Einzelpreis dieser Nummer 2,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite
Bekanntmachungen	193
Personalnachrichten	201
Ausschreibungen	202
Gesetzgebungsübersicht	203

– MBl. NW. 1984 S. 1260.

Nr. 18 v. 15. 9. 1984

(Einzelpreis dieser Nummer 2,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Zivilrecht	
Änderung der Aktenordnung	205	1. NachbG NW § 24; ZPO § 890. – Das sogenannte Ham-	
Richtlinien für die Durchführung des Auswahlverfahrens		merschlags- und Leiterrecht gemäß § 24 NachbG NW	
bei Bewerbern für die Laufbahnen des allgemeinen		steht dem Gläubiger nur für solche Arbeiten zu, zu	
Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bei Justizvoll-		deren Vornahme er gegenüber seinem Nachbarn be-	
zugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen	205	rechtigt ist.	
Verzeichnis der Sachverständigen für anthropologisch-		OLG Hamm vom 4. Januar 1984 – 14 W 238/83	212
erbbiologische Vaterschaftsgutachten	206	2. ZPO §§ 766, 811 Nr. 5. – § 811 Nr. 5 ZPO, der letztlich	
Anordnung über die Vertretung des Landes Nordrhein-		der Sicherung des Unterhalts der Familie dient, schützt	
Westfalen im Geschäftsbereich des Justizministers (Ver-		nicht nur den Schuldner, sondern auch dessen Ehe-	
tretungsordnung JM NW)	206	gatten. – § 811 Nr. 5 ZPO schützt in sachlicher Hin-	
Gerichtsärztlicher Ausschuß	209	sicht auch ein Fahrzeug, das ein Arbeitnehmer für die	
Personalnachrichten	209	täglichen Fahrten zum Arbeitsplatz benötigt. Ein Arbeit-	
Ausschreibungen	211	nehmer kann grundsätzlich nicht auf die Möglichkeit	
Rechtsprechung		der Bildung einer Fahrgemeinschaft verwiesen werden.	
Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts		Es ist ihm auch nicht zuzumuten, den täglichen, ca.	
GG Artikel 103 I. – Zur Verletzung des Anspruchs auf		10 km langen Weg zum Arbeitsplatz zu Fuß zurück-	
rechtliches Gehör. BVerfG vom 10. Juli 1984 – 1 BvR		zulegen. – § 811 Nr. 5 ZPO schützt den Schuldner und	
606/84	211	seinen Ehegatten auch dann, wenn die gepfändete	
		Sache dem Gläubiger gehört und dieser unzweifelhaft	
		einen durchsetzbaren Herausgabeanspruch gegen den	
		Schuldner hat. Der Einwand der Arglist greift gegen-	
		über dem Schuldner und seinem Ehegatten nicht durch.	
		OLG Hamm vom 1. März 1984 – 14 W 253/83	213

– MBl. NW. 1984 S. 1260.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X